



Unser Zeichen: 200.25 Sv/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-26
E-Mail: schaposchnikov@hess-staedtetag.de

Mitglieder Präsidium und Hauptausschuss

Ausschuss für Schule und Kultur

Ausschuss für Soziales und Integration

Magistrate der Schulträgerstädte / Jugendhilfeträger
Schulverwaltungsämter/ Jugendämter

Regionale Arbeitsgemeinschaften
Nord, Mitte und Süd

Datum: 14.11.2024
Rundschreiben 0515-2024

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 01.08.2026 – Antwortschreiben des HMBK

Kultusminister Schwarz hat mit Antwortschreiben vom 19.09.2024 auf die Forderungen von Kommunalen Spitzenverbänden reagiert. Die Präsidenten richteten an Herrn Ministerpräsidenten Rhein am 18. Juni 2024 den Appell, die Umsetzung des Ganztags ernst zu nehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunalen Spitzenverbände hatten Ministerpräsidenten Rhein mit Schreiben vom 18.06.2024 damit konfrontiert, dass sich bedauerlicherweise eine Entwicklung abzeichnet, nach der die Umsetzung des Ganztags in Hessen im Wesentlichen die Kommunen zu stemmen hätten. Eine spürbare Unterstützung durch das Land bleibt aus, obwohl Bund und Länder das Ganztagsförderungsgesetz beschlossen haben (Näheres, vgl. Schreiben an Ministerpräsidenten, **Anlage 1**). Der Ministerpräsident leitete das Schreiben zur Beantwortung an seinen Fachminister weiter.

Kultusminister Schwarz äußerte sich mit Schreiben vom 19. September 2024 – also drei Monate danach – zu den kommunalen Belangen (vgl. **Anlage 2**).

Nachfolgend sehen Sie die Ausschnitte aus dem Schreiben von Herrn Staatsminister Schwarz verbunden mit unserer Bewertung:

(1) Investitionen des Landes Hessen

„Dieser Ausbau ist dabei kein Lippenbekenntnis, sondern lässt sich an Zahlen festmachen: Im Schuljahr 2013/2014 arbeiteten beispielsweise lediglich 38 Prozent der Grundschulen im Ganztagsprogramm des Landes. Im inzwischen begonnenen

Schuljahr 2024/2025 werden es nahezu 80 Prozent sein. Bei den weiterführenden Schulen sind es mittlerweile 94 Prozent, die ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Angebot anbieten können. Insgesamt nehmen im Schuljahr 2024/ 2025 insgesamt 1.394 Schulen an einem Landesprofil teil. Im Schuljahr 2013/ 2014 waren es noch 916. Der Ressourceneinsatz hat sich demzufolge im gleichen Zeitraum mehr als verdreifacht.“

Die Leistungen des Landes im Rahmen der Investitionen stellen im Vergleich zu kommunalen Mitteln (und Beiträgen von Eltern) einen geringfügigen Beitrag dar. Um den Ganzttag erfolgreich und gerecht umsetzen, bedarf es erheblich weiterer finanzieller Mittel durch das Land.

(2) Stellen im Ganzttag

„Das Land gibt im kommenden Schuljahr mehr als 5.000 Stellen in die Ganzttagsschulentwicklung, vor 10 Jahren waren es noch 1.600 Stellen. Dies entspricht einem Zuwachs von 3.400 Stellen.“

Die genannten Stellen sind nicht auskömmlich, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung abzudecken. Außerdem bleibt fraglich, ob die genannten Stellen ausschließlich im Ganzttag eingesetzt werden. Deshalb müssen Kommunen mit personellen Mitteln erheblich nachsteuern. Ebenso ist die landesseitige Kapitalisierung dieser Stellen nicht dazu geeignet, die entstehenden Kosten vollständig abzudecken. Die Jugendhilfeträger haben weder Geld noch Personal den Rechtsanspruch zu erfüllen.

(3) Umfrage zu Investitionskosten im Ganzttag

„Für die bisherige Zusammenarbeit und insbesondere für die Durchführung von Bedarfserhebungen durch die kommunale Seite möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken. Die an Bedarfserhebungen geknüpften Aufwände und regionalen Spezifika sind mir sehr gut bekannt. Gleichwohl möchte ich Sie um Verständnis dafür bitten, dass für weitere finanzielle Unterstützungsoptionen seitens des Landeshaushalts noch detailliertere Informationen über den von Ihnen genannten pauschalen Betrag von 1,2 Milliarden Euro für Investitionen unabdingbar sind. Dies gilt ebenso für die Erhebung und Finanzierung von Betriebskosten zur personellen Gestaltung der Ganztagsangebote.“

Die mit Unterstützung von Kommunen durchgeführte Umfrage basierte auf den Förderrichtlinien von Bund und Ländern, und hat somit eine solide Grundlage. Überdies haben die Kommunalen Spitzenverbände bereits mehrfach im Austausch mit dem Land die verwendeten Fragen offengelegt. Dass unter diesen Umständen von einem pauschalen Betrag von 1,2 Milliarden Euro gesprochen wird, ist nicht nachvollziehbar. Aus kommunaler Sicht werden die vor Ort bestehenden Nöte weiterhin nicht ernst genommen. Der Bedarf ist um ein vielfaches höher.

(4) Weiteres Vorgehen

„Abschließend möchte ich auf Artikel 6 des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) hinweisen, dessen Aufnahme im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Rechtsanspruch (2021) von den Ländern erreicht wurde. Zum 31. Dezember 2027 und

zum 31. Dezember 2030 werden die durch das GaFöG verursachten Investitionsmittel und Betriebskosten evaluiert.

Angesichts der quantitativen und qualitativen Anforderungen ab 2026 können nur mit Hilfe einer transparenten gegenseitigen Offenlegung bereits eingesetzter Mittel auf beiden Seiten weitere Überlegungen und Planungen zur Deckung von etwaigen Defiziten angestellt werden.“

Aus Sicht von Eltern und Kommunen ist es entscheidend, dass die Betreuungsangebote in erforderlichen Anzahl vor dem Jahr 2026 bereitgestellt werden. Im anderen Fall drohen Schadensersatzansprüche zu entstehen, die es im Interesse aller Beteiligten abzuwenden gilt.

Kommunen tragen weiterhin personell und finanziell die Hauptlast im Ganztage. Das Land verweist zwar im Schreiben auf die zur Verfügung gestellten Lehrerstellen, die im Ganztage helfen sollen, jedoch müsste dieser Einsatz erheblich gesteigert werden, um Kommunen spürbar zu entlasten.

Bzgl. der Investitionskosten haben Kommunen weiterhin einen deutlichen Mehrbedarf mit originär kommunalen Mitteln zu bedienen. Das Land weigert sich nach wie vor, auf die Kommunen zuzugehen: weder den Mehrbedarf gänzlich oder anteilig zu leisten noch die Umfrage anzuerkennen oder eine eigene Umfrage aufzulegen.

Im Bereich der Betriebskosten ist daher ebenfalls zu befürchten, dass eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Land Hessen ausbleiben wird. Aus den genannten Gründen wird die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages das Thema Ganztage weiterhin in diversen Sitzungen mit dem Land auf die Tagesordnung setzen, und eine deutliche Unterstützung durch das Land einfordern.

Die Leistungserbringer in der Jugendhilfe haben im Landesjugendhilfeausschuss erreicht, dass dieser gegen die Stimmen der Kommunen eine hohe Kostenlasten auslösende Empfehlung an das Landesjugendamt abgegeben hat (**Anlage 3**). Wird diese Empfehlung vom Land umgesetzt, kommt es zu Kostensteigerungen in der Jugendhilfe, die durch das federführende Kultusressort eigentlich abgewendet werden sollten. Die Personalkosten werden nämlich aufgrund der eingesetzten Fachkräfte um ein vielfaches höher liegen.

Näheres entnehmen Sie bitte den **Anlagen**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Schaposchnikov

Alexander Schaposchnikov
Referent

Hessische Staatskanzlei
Herrn Ministerpräsidenten
Boris Rhein MdL
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06-0
Telefax (0611) 17 06-27
info@hlt.de
www.hlt.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 02-0
Telefax (0611) 17 02-17
posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

**Hessischer Städte- und
Gemeindebund**

Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Telefon (06108) 6001-0
Telefax (06108) 6001-57
hsgb@hsgb.de
www.hsgb.de

Datum: 18.06.2024
Az. : 200.25 Sv/Zi

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 1.8.2026

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Rhein,

der „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung“ nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 1.8.2026 geltenden Fassung hat für die Bildung und Betreuung der hessischen Jugend, für die Vereinbarung von Familie und Beruf und somit für Eltern und Wirtschaft eine überragende Bedeutung. Obwohl Ihre Landesregierung den Ganztags als zentrales Anliegen bewertet, lässt sie keine Anzeichen erkennen, mit den notwendigen hessischen Mitteln diesem zentralen landespolitischen Projekt zum Erfolg im heranrückenden Ganztags- und Kommunalwahljahr 2026 zu verhelfen.

Das Land Hessen hat sich mit dem Bund verabredet, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu regeln. Jetzt muss Ihre Landesregierung wegen diesem vorangegangenen Tun den Kommunen kräftig finanziell und personell unter die Arme greifen. Letztlich ist dies auch ein Gebot der Konnexität.

Die in Zusammenwirken von Bund und Ländern zulasten der Kommunen geschaffene Regelung lässt den Ländern die Möglichkeit, den Anspruch durch schulische Angebote zu füllen. Wir sehen eine Umsetzung dieses Anspruchs zu allererst auf schulrechtlicher Grundlage.

Wir erwarten insbesondere eine Ergänzung des hessischen Schulgesetzes dahin, dass auch Angebote z.B. von Elterninitiativen und Standortgemeinden, die nicht selbst Schulträger sind, im Bestand gesichert werden und die Errichtung neuer Angebote dieser Art ohne zusätzliche Standardvorgaben möglich bleibt.

Um den Ganzttag bedarfsgerecht zu verwirklichen, müssen in Kommunen die Ganztagsplätze gebaut, entwickelt oder modernisiert werden. Gespräche mit den zuständigen Ressorts haben gezeigt, dass sie vor allem für die Dimension der personellen und finanziellen Nöte der Kommunen viel zu wenig Verständnis zeigen. Sollen die Kommunen den Ganzttag erfolgreich gestalten, müssen sie bis zum Jahr 2029 mindestens 1,2 Milliarden Euro in die Entwicklung des Ganztags investiert haben. Auch bei den Kommunen anfallende Betriebskosten sind voll auszugleichen.

Es bedarf aus unserer Sicht des ressortübergreifenden Einschreitens Ihres Hauses und Ihrer Person.

Gerne führen wir mit Ihnen ein Gespräch über dieses Thema. Die Zeit drängt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bürgermeister
Markus Röder
Präsident

gez.

Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende
Präsident

gez.

Landrat
Wolfgang Schuster
Präsident

✓ Sc ou Heude, JD, gl, Sv

**Hessisches Ministerium für Kultur, Bildung und Chancen
Der Minister**

HESSEN



Hessisches Ministerium für Kultur, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Herrn Wolfgang Schuster
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Geschäftszeichen 549.300.000-00837
Bearbeiterin Heinen
Durchwahl -2220
Ihr Zeichen Az. 200.25 Sv/ZI
Ihre Nachricht 24.06.2024
Datum 16.09.2024

Hessischer Städtetag
Herrn Gert-Uwe Mende
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Herrn Markus Röder
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

HStT			
20. Sep. 2024			
GFD	D	Ba	Hm
Oe	Pf	Sw	Wk

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 01.08.2026

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.07.2024 zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027. Demzufolge sehen Sie sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erhebliche finanzielle Mehrbelastungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zukommen – dies insbesondere, da die Verankerung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert ist und auf dieser – jugendrechtlichen – Grundlage die Kommunen vor zahlreiche Herausforderungen stellt.

Herr Ministerpräsident nimmt die Bedenken, die Sie im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs äußern, sehr ernst und hat mich gebeten, Ihnen eine Antwort hierauf zukommen zu lassen. Die verzögerte Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Zunächst darf ich Ihnen versichern, dass die Landesregierung für Ihre Sorgen angesichts knapper Haushaltskassen viel Verständnis hat und ihr Möglichstes tut, die Schul- und Jugendhilfeträger beim Ausbau des Ganztags zu unterstützen.

Um die Kommunen einerseits zu entlasten und den Eltern andererseits ein angemessenes Bildungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten, investiert das Land bereits seit vielen Jahren in beachtlichem Umfang in den Ausbau der landesseitigen Ganztagsangebote. Dieser Ausbau ist dabei kein Lippenbekenntnis, sondern lässt sich an Zahlen festmachen: Im Schuljahr 2013/2014 arbeiteten beispielsweise lediglich 38 Prozent der Grundschulen im Ganztagsprogramm des Landes. Im inzwischen begonnenen Schuljahr 2024/2025 werden es nahezu 80 Prozent sein. Bei den weiterführenden Schulen sind es mittlerweile 94 Prozent, die ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Angebot anbieten können. Insgesamt nehmen im Schuljahr 2024/2025 insgesamt 1.394 Schulen an einem Landesprofil teil. Im Schuljahr 2013/2014 waren es noch 916. Der Ressourceneinsatz hat sich demzufolge im gleichen Zeitraum mehr als verdreifacht. Das Land gibt im kommenden Schuljahr mehr als 5.000 Stellen in die Ganztagschulentwicklung, vor 10 Jahren waren es noch 1.600 Stellen. Dies entspricht einem Zuwachs von 3.400 Stellen. Ferner fördert das Land mit diesen Ressourcen über 84 Prozent der bereits bestehenden Platzkapazitäten in den Grundschulen, die weiteren Plätze werden über Hortangebote mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bereitgestellt.

Auch für die kommenden Jahre kann ich Ihnen versichern, dass der schulische Ganztags weiterhin im Rahmen der Landesprofile gefördert und intensiv ausgebaut werden wird. Ein zentrales Ausbauziel besteht darin, die 240 Grundschulen, die bisher ausschließlich eine Betreuung über Elternvereine oder sonstige kommunale Träger anbieten, für die Teilnahme an einem Landesprofil zu gewinnen. Mit dem

Eintritt in ein Landesprofil ist auch die Schulaufsicht, die der Bund im Rechtsanspruch für eine Förderung vorgibt, gewährleistet. Einer Ergänzung des hessischen Schulgesetzes – wie von Ihnen erbeten – bedarf es allerdings dafür nicht.

Für die bisherige Zusammenarbeit und insbesondere für die Durchführung von Bedarfserhebungen durch die kommunale Seite möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken. Die an Bedarfserhebungen geknüpften Aufwände und regionalen Spezifika sind mir sehr gut bekannt. Gleichwohl möchte ich Sie um Verständnis dafür bitten, dass für weitere finanzielle Unterstützungsoptionen seitens des Landeshaushalts noch detailliertere Informationen über den von Ihnen genannten pauschalen Betrag von 1,2 Milliarden Euro für Investitionen unabdingbar sind. Dies gilt ebenso für die Erhebung und Finanzierung von Betriebskosten zur personellen Gestaltung der Ganztagsangebote.

Abschließend möchte ich auf Artikel 6 des Ganztagsfördergesetzes (GaFöG) hinweisen, dessen Aufnahme im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Rechtsanspruch (2021) von den Ländern erreicht wurde. Zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2030 werden die durch das GaFöG verursachten Investitionsmittel und Betriebskosten evaluiert.

Angesichts der quantitativen und qualitativen Anforderungen ab 2026 können nur mit Hilfe einer transparenten gegenseitigen Offenlegung bereits eingesetzter Mittel auf beiden Seiten weitere Überlegungen und Planungen zur Deckung von etwaigen Defiziten angestellt werden.

Für das in Ihrem Schreiben zum Ausdruck kommende Engagement für die Umsetzung des Rechtsanspruchs unter dem Blickwinkel der Entlastung der hessischen Städte und Gemeinden danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schwarz

Ergebnisse der AG Ganzttag des LJHA zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung von Grundschulkindern

Vorbemerkungen

Die AG Ganzttag sieht den LJHA gemäß § 8 HKJGB in der Verantwortung, sich aktiv mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, zu befassen und mit Anregungen und Handlungsempfehlungen auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hinzuwirken. Dies betrifft auch die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung nach § 24 SGB VIII.

Die AG Ganzttag hat sich daher – gemäß dem Beschluss der LJHA-Vollversammlung und seiner Begründung – zum Ziel gesetzt, basierend auf pädagogischen Standards der Kinder- und Jugendhilfe sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen fachlichen Perspektiven der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Fachausschüsse, gemeinsam Leitlinien für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in Hessen zu entwickeln.

Leitlinien zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nach § 24 SGB VIII in Hessen

Grundlage und wesentliche Richtschnur für die Gestaltung der Ganztagsförderung sind die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren zentralen Zielen „Förderung, Schutz und Beteiligung von Kindern“, das SGB VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz, die UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan. Daraus ergeben sich folgende Leitlinien für die Umsetzung:

1. Ganzttag muss aus Kinderperspektive gedacht werden.

- Der Ganzttag entwickelt Schule als zentralen Lebensort von Kindern weiter; Kinder sind hier nicht nur Schüler_innen!
- Die Bedürfnisse der Kinder (z.B. nach Freiraum, Spiel und Erholung) werden systematisch und vorrangig berücksichtigt. Ihre Interessen werden zudem über geeignete Beteiligungsverfahren und Partizipationskonzepte konkret einbezogen.
- Die Kinder erhalten Freiraum für ihre Entwicklung und Zeiten für selbst verantwortete Erfahrungen ohne Überwachung durch Erwachsene. Die Aufsichtsregeln werden (außerhalb des Unterrichts) entsprechend kindgerecht ausgestaltet.
- Ein Verpflegungskonzept mit gesundem Mittagessen nach Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und eine angemessene Beteiligung an der Gestaltung der Mittagessenssituation leisten einen wichtigen Beitrag zum

Wohlbefinden und zum gesunden Aufwachsen der Kinder.

2. Ganzttag muss den Zielen des SGB VIII gerecht werden.

- Ziel des Ganztags muss es sein, die Entwicklung der Kinder zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern (§ 1 SGB VIII).
- Der Kinderschutz wird systematisch gemeinsam mit dem Jugendamt gewährleistet (Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII, Schutzkonzepte, ...).
- Kinder werden ihrem Alter entsprechend an der Ausgestaltung des Ganztags beteiligt (Partizipationskonzept).
- Pädagogische Fachkräfte sichern die Qualität im Ganzttag.

3. Ganzttag ist non-formale, informelle und formale Bildung im Gleichklang.

- Es gibt ein gemeinsam formuliertes Bildungsverständnis für die Angebote im Ganzttag jenseits des curricular vorgegebenen Unterrichts mit einer gemeinsamen pädagogischen Haltung zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, zum Lernen in Lebens- und Sozialräumen, zur Verbindung von informellen, formalen und non-formalen Bildungsprozessen, Demokratiebildung u.a.m..
- Das Angebot im Ganzttag ist an den Entwicklungsaufgaben der Kinder orientiert, kompetenzorientiert und altersgemäß.
- Angebot wird multiprofessionell erbracht und bindet auch außerschulische Kooperationspartner_innen mit ein, um die notwendige Breite der Angebote und Angebotsformen zu gewährleisten.
- Gelingende Übergänge sind ein handlungsleitendes Prinzip.

4. Ganzttag muss inklusiv gedacht werden.

- Das Ganztagsangebot ist so ausgestaltet und ausgestattet, dass alle Kinder dort Raum und Unterstützung finden und nicht in Sondersysteme exkludiert werden; die personellen und finanziellen Ressourcen und die Qualifikation des Personals stellen die Erreichung dieses Zieles sicher.
- Die Teilhabe aller Kinder wird im Rahmen der Struktur und der Ausstattung des Ganztags gesichert.
- Auch die räumlichen Strukturen müssen für alle Kinder geeignet sein.
- Ergänzende Angebote der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe werden systematisch mitgedacht und weiterentwickelt.

5. Ganzttag muss sozialräumlich verankert, vernetzt und organisiert sein.

- Die Perspektive auf das lokale Umfeld und seine Möglichkeiten außerhalb von Schule ist Bestandteil der Arbeit mit den Kindern (und ihren Eltern).
- Orte und Räumlichkeiten des lokalen Umfelds werden aktiv mit einbezogen und genutzt.
- Vereine, Jugendverbände, kulturelle Einrichtungen, Bibliotheken, Jugendzentren und weitere Ressourcen im Sozialraum werden in die Gestaltung des Ganztags eingebunden und mitbedacht.
- Für diese Vernetzungen und Kooperationen stehen Ressourcen zur Verfügung.
- Schule und Träger des Ganztags wirken in lokalen Vernetzungsstrukturen mit und bringen sich dort ein; es findet eine gemeinsame Planung und Koordinierung von Angeboten statt.

6. Ganztag heißt auch Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft.

- Die Interessen der Eltern werden bei der Konzeption des Angebots (insbesondere auch in punkto Angebotsumfang und Wahlmöglichkeiten) erhoben und berücksichtigt.
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wird von allen im Ganztag arbeitenden Personen gelebt und systematisch in der Konzeption des Angebots mitentwickelt (vgl. hierzu auch BEP Hessen).
- Es gibt im Rahmen des Ganztags eine Elternvertretung (vergleichbar zum Elternbeirat in Kindertagesstätten bzw. dem Schulelternbeirat). Alternativ wird die Elternvertretung an der Schule mit Blick auf Ganztage konzeptionell weiterentwickelt.

7. Der Ganztage wird in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule gestaltet.

- Es gibt verpflichtend und dauerhaft kommunale, regionale und landesweite Arbeitsgruppen zum Ganztage, die die Bereiche Schule und Jugendhilfe (öffentliche und freie Träger) umfassen und einen regelmäßigen Austausch und die Weiterentwicklung des Ganztags sicherstellen.
- Auf Landesebene umfasst die AG Vertreter_innen des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, des LJHA, der kommunalen Spitzenverbände und freier Jugendhilfe-Träger.
- Auf kommunaler Ebene umfassen die AGs Vertreter_innen aus Schulverwaltungsamt, Schulamt, Jugendamt, Jugendhilfeausschuss sowie freien Trägern und deren Zusammenschlüssen.
- Es gibt regelhaft gemeinsame (multiprofessionelle) Fachtage bzw. pädagogische Fachtage und Fortbildungen für Lehrkräfte und andere im

Ganztag arbeitende Fachkräfte.

- Jugendhilfe und Schule stellen durch Dokumentation und Evaluation die gemeinsame Weiterentwicklung des Ganztags sicher. Auf Landesebene obliegt diese Evaluation dem Hessischen Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

8. Ganztag muss auskömmlich finanziert werden.

- Ganztag ist eine Investition in Bildung und damit in die Zukunft unserer Gesellschaft und unseres Zusammenlebens.
- Ein an den Kinderrechten orientierter Ganztag als Regelangebot setzt eine Ausfinanzierung voraus, die unabhängig von der Finanzkraft der örtlich zuständigen Kommune erfolgen muss.
- Dabei sind sowohl tarifkonforme Personalkosten als auch Sach- und Investitionskosten in allen beteiligten Systemen relevant.
- Es braucht hierfür verbindlich geregelte Finanzströme zwischen Bund, Land und Kommunen.